



Ausübung der Jagd im Jagdjahr 2018/2019 im Kanton Basel-Landschaft

Gestützt auf:

- Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922);
- Art. 3 und 3^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01);
- § 2 Absatz 3 und § 22 des kantonalen Jagdgesetzes vom 7. Juni 2007 (SGS 520);
- § 12, 12a und § 13 der kantonalen Jagdverordnung vom 30. Oktober 2007 (SGS 520.11);
gelten folgende Bestimmungen für das Jagdjahr 2017/2018 (1. April 2018 bis 31. März 2019)

1.	Jagdzeiten	
1.1	Rehwild	
1.1.1	Ansitz und Pirsch	
	Rehbock	01. Mai bis 31. Dezember
	Schmalreh	01. Mai bis 15. Juni und 15. August bis 31. Dezember
	Galtgeiss	15. August bis 31. Dezember
	Rehgeiss	16. September bis 31. Dezember
	Rehkitz	01. September bis 31. Dezember
1.1.2	Freie, laute Jagd	
	Bock, Geiss und Kitz	01. Oktober bis 15. Dezember
1.2	Schwarzwild	
1.2.1	Ansitz und Pirsch	
	Alle Altersklassen auf dem Feld und im Wald	01. Juli bis Ende Februar
	Frischlinge und Überläufer auf dem Feld	01. April bis 31. März
1.2.2	Drück- und Bewegungsjagden	
	Alle Altersklassen in landwirtschaftlichen Kulturen	01. Juli bis 30. September
	Alle Altersklassen höchstens einmal pro Woche auf dem Feld und im Wald	16. Dezember bis Ende Februar
1.2.3	Freie, laute Jagd	
	Alle Altersklassen auf dem Feld und im Wald	01. Oktober bis 15. Dezember
1.3	Haarraubwild	
1.3.1	Fuchs	16. Juni bis Ende Februar
1.3.2	Dachs	16. Juni bis 15. Januar
1.3.3	Steinmarder	01. September bis 15. Februar
1.3.4	Waschbär, Marderhund, Nutria,	ganzjährig jagdbar
1.4	Rotwild	
	Rotwild	ganzjährige Schonzeit
1.5	Gamswild	
	Gams, Einzeljagd gemäss Abschussplan Fachstelle	01. August bis 31. Dezember
1.6	Hase	
	Hase (freiwillig geschont gemäss JagdBaselland)	01. Oktober bis 31. Dezember
1.7	Flugwild	
1.7.1	Stockente	01. September bis 31. Januar
1.7.2	Kormoran	01. September bis Ende Februar
1.7.3	Ringel- und Türkentaube, Elster und Eichelhäher	01. August bis 15. Februar
1.7.4	Rabenkrähe*, Saatkrähe, Nebelkrähe	01. August bis 15. Februar
	* Für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.	
1.7.5	Fasan	ganzjährige Schonzeit
1.7.6	verwilderte Haustauben	ganzjährig jagdbar

2.	Geschützte Tiere
2.1	Sämtliche Vögel mit Ausnahme der unter Flugwild bezeichneten Arten.
2.2	Wiesel, Hermeline, Edelmarder, Iltisse, Eichhörnchen, Biber, Wildkatze, Luchs und Wolf.
3.	Allgemeine Bestimmungen
3.1	Zum Rehwild
	Bei Ansitz und Pirsch ist nur der Kugelschuss erlaubt. Riegeln, Drücken und Jagen lassen von Hunden ist verboten.
3.2	Zum Schwarzwild
3.2.1	Zulässige Geschosse
	Ansitz und Pirsch Kugel für alle Altersklassen
	Drück- und Bewegungsjagden und freie laute Jagd Kugel und Flintenlaufgeschosse für alle Altersklassen. Schrot (4 mm) für gestreifte Frischlinge.
3.2.2	Einsatz von Hunden auf Drück- und Bewegungsjagden
	Der Einsatz von kleinwüchsigen, schwarzwidtauglichen Hunden ist bewilligungspflichtig.
3.2.3	Jagd auf Frischlinge und Überläufer auf dem Feld während der Schonzeit
	Der am Waldrand Ansitzende/Pirschende darf während der Schonzeit (01. März bis 30. Juni) Frischlinge und Überläufer auch im Waldrandbereich erlegen. Schwarzwild darf also bereits im Waldrandbereich angesprochen und erlegt werden. Es darf deshalb in Richtung des Feldes wie in Richtung des Waldes geschossen werden.
3.2.4	Untersuchung auf Trichinen
	Gemäss der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung müssen erlegte Wildschweine vor der Abgabe an Dritte auf Trichinen untersucht werden. Werden die Proben an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT), Biologie-Labor Veterinärmedizinik, Planaterrastrasse 11, 7001 Chur, eingesendet, werden die Kosten von der Fachstelle übernommen. Dabei ist das Vorgehen entsprechend dem Merkblatt des Amtes für Wald zu beachten.
3.2.5	Verwendung von Licht, Bejagung während der Nachtzeit
	Schwarzwild darf während den Jagdzeiten nachts mit Licht bejagt werden. Schwarzwild darf darüber hinaus in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis vor Anbruch der Dämmerung und in der Nacht von Sonntag auf Montag ab Anbruch der Dämmerung bejagt werden.
3.3	Zum Haarraubwild
3.3.1	Verwendung von Licht, Bejagung während der Nachtzeit
	Haarraubwild darf während den Jagdzeiten nachts mit Licht bejagt werden.
3.4	Übrige Bestimmungen
	Die Jagdaufsicht ist verpflichtet, vor Beginn der Jagd, die Jagdpässe auf ihre Gültigkeit zu prüfen.
	Als Tagesjagdpass für Gastjägerinnen und Gastjäger sind auf Drückjagden und der lauten Jagd persönliche, gültige Jagdpässe aller Kantone anerkannt.
	Die Einzeljagd ist am 1. Mai, Oster- und Pfingstmontag, 1. August sowie am Stephanstag gestattet, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.
	Das Verfolgen und Erlegen kranker und verletzter Tiere jagdbarer Arten durch die Jagdaufsicht, ist auch an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen sowie während der Schonzeit gestattet. Solche Abschüsse sind der Fachstelle unverzüglich zu melden.
	Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, erlegtes Wild laufend zu erfassen.
	Beim Auftreten von Wildseuchen sind die vom Kantonstierarzt angeordneten Massnahmen zu beachten.
4.	Strafbestimmungen
	Es gelten die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetzgebung.

Amt für Wald beider Basel

Fachstelle Jagd und Fischerei Kanton Basel-Landschaft